

Amtsblatt der Europäischen Union

C 46



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang
13. Februar 2017

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 046/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2017/C 046/02 Rechtssache C-492/14: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg te Brussel — Belgien) — Essent Belgium NV/Vlaams Gewest, Inter-Energa, u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Regionale Regelungen, die vorschreiben, dass aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Strom in den Netzen der betreffenden Region kostenlos zu verteilen ist — Differenzierung nach der Herkunft des grünen Stroms — Art. 28 und 30 EG — Freier Warenverkehr — Richtlinie 2001/77/EG — Art. 3 und 4 — Nationale Mechanismen zur Förderung der Erzeugung grüner Energie — Richtlinie 2003/54/EG — Art. 3 und 20 — Richtlinie 96/92/EG — Art. 3 und 16 — Elektrizitätsbinnenmarkt — Zugang zu den Verteilernetzen zu diskriminierungsfreien Tarifbedingungen — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen — Fehlende Verhältnismäßigkeit) 2

2017/C 046/03 Rechtssache C-171/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Connexion Taxi Services BV/Staat der Nederlanden, Transvision BV, Rotterdamse Mobiliteit Centrale RMC BV, Zorgvervoercentrale Nederland BV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 45 Abs. 2 — Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters — Fakultative Ausschlussklauseln — Schwere berufliche Verfehlung — Nationale Regelung, die eine Einzelfallprüfung unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorsieht — Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber — Richtlinie 89/665/EWG — Gerichtliche Nachprüfung) 3

DE

2017/C 046/04	Rechtssache C-238/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif — Luxembourg) — Maria do Céu Bragança Linares Verruga, Jacinto Manuel Sousa Verruga, André Angelo Linares/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la Recherche (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Soziale Vergünstigungen — Verordnung [EU] Nr. 492/2011 — Art. 7 Abs. 2 — Finanzielle Studienbeihilfe — Für Studenten, die nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig sind, geltende Bedingung, dass ihre Eltern für eine ununterbrochene Dauer von mindestens fünf Jahren in diesem Mitgliedstaat unselbständig oder selbständig beruflich tätig gewesen sein müssen — Mittelbare Diskriminierung — Rechtfertigung — Ziel der Erhöhung des Anteils der gebietsansässigen Personen mit Hochschulabschluss — Geeignetheit — Verhältnismäßigkeit)	4
2017/C 046/05	Rechtssache C-256/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — Drago Nemec/Republika Slovenija (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2000/35/EG — Bekämpfung von Zahlungsverzug — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Rechtsgeschäft, das vor dem Beitritt der Republik Slowenien zur Europäischen Union abgeschlossen wurde — Anwendungsbereich — Begriff „Geschäftsverkehr“ — Begriff „Unternehmen“ — Obergrenze für Verzugszinsen)	4
2017/C 046/06	Rechtssache C-378/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Roma — Italien) — Mercedes Benz Italia SpA/Agenzia delle Entrate Direzione Provinciale Roma 3 (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. d — Geltungsbereich — Anwendung eines Pro-rata-Vorsteuerabzugssatzes bei der Mehrwertsteuer auf den Erwerb der Gesamtheit der von einem Steuerpflichtigen genutzten Gegenstände und Dienstleistungen — Hilfssumsätze — Verwendung des Umsatzes als Anhaltspunkt)	5
2017/C 046/07	In den verbundenen Rechtssachen C-401/15 bis C-403/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Luxemburg) — Noémie Depesme (C-401/15), Saïd Kerrou (C-401/15), Adrien Kauffmann (C-402/15), Maxime Lefort (C-403/15)/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Rechte der Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Soziale Vergünstigungen — Finanzielle Studienbeihilfe — Abstammungsvoraussetzung — Begriff „Kind“ — Kind des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners — Beitrag zum Unterhalt dieses Kindes)	6
2017/C 046/08	Rechtssache C-558/15: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto — Portugal) — Alberto José Vieira de Azevedo u. a./CED Portugal Unipessoal Lda, Instituto de Seguros de Portugal — Fundo de Garantia Automóvel (Vorlage zur Vorabentscheidung — Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht — Richtlinie 2000/26/EG — Art. 4 Abs. 5 — Versicherungsunternehmen — Schadenregulierungsbeauftragter — Ausreichende Vertretungsbefugnisse — Klage vor den Gerichten)	7
2017/C 046/09	Rechtssache C-577/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2016 — SV Capital OÜ/Europäische Bankenaufsicht (EBA), Europäische Kommission (Rechtsmittel — Antrag auf Einleitung einer Untersuchung gegen die estnische und die finnische Finanzaufsichtsbehörde — Beschluss der Europäischen Bankenaufsicht [EBA] — Beschluss des Beschwerdeausschusses der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden — Verordnung [EU] Nr. 1093/2010 — Art. 17 und 60 — Beschwerdeausschuss — Klagefrist — Entschuldbarer Irrtum)	7
2017/C 046/10	Rechtssache C-644/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Dezember 2016 — Ungarn/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte — Sektor Obst und Gemüse — Art. 103e — Einzelstaatliche finanzielle Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse — Verordnung [EG] Nr. 1580/2007 — Art. 97 — Beschluss der Kommission über die Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe, die Ungarn den Erzeugerorganisationen gewährt hat, durch die Europäische Union)	8

2017/C 046/11	Rechtssache C-667/15: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — Loterie Nationale — Nationale Loterij NV van publiek recht/Paul Adriaensen, Werner De Kesel, The Right Frequency VZW (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2005/29/EG — Unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern — Irreführende Geschäftspraxis — Schneeballsystem — Von neuen Teilnehmern gezahlte Beiträge und von bereits vorhandenen Teilnehmern bezogene Vergütungen — Mittelbarer finanzieller Zusammenhang)	8
2017/C 046/12	Rechtssache C-700/15: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče — Slowenien) — LEK farmacevtska družba d.d./Republika Slovenija (Vorlage zur Vorabentscheidung — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung der Waren — Nahrungsergänzungsmittel der Tarifposition 2106 — Wirkstoff als wesentlicher Bestandteil — Eventuelle Einreihung in Kapitel 30 der Kombinierten Nomenklatur — Aufmachung und Vermarktung der Erzeugnisse als Arzneimittel)	9
2017/C 046/13	Rechtssache C-412/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. Juli 2016 von Ice Mountain Ibiza, S.L., gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Mai 2016 in der Rechtssache T-5/15, Ice Mountain Ibiza/EUIPO — Marbella Atlantic Ocean Club (ocean beach club ibiza)	10
2017/C 046/14	Rechtssache C-413/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. Juli 2016 von Ice Mountain Ibiza, S.L., gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Mai 2016 in der Rechtssache T-6/15, Ice Mountain Ibiza/EUIPO — Marbella Atlantic Ocean Club (ocean ibiza)	11
2017/C 046/15	Rechtssache C-554/16: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 31. Oktober 2016 — EP Agrarhandel GmbH gegen Bundesminister für Land-, Forst-, Umwelt und Wasserwirtschaft	12
2017/C 046/16	Rechtssache C-562/16: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 7. November 2016 — Peter Roßnagel, Alexandre Schröter gegen TUIfly GmbH	13
2017/C 046/17	Rechtssache C-585/16: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 18. November 2016 — Serin Alheto/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite	14
2017/C 046/18	Rechtssache C-621/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2016 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) in den verbundenen Rechtssachen T-353/14 und T-17/15, Italien/Kommission	16
2017/C 046/19	Rechtssache C-633/16: Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret (Dänemark), eingereicht am 7. Dezember 2016 — Ernst & Young P/S/Konkurrencerådet	17
2017/C 046/20	Rechtssache C-636/16: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Pamplona (Spanien), eingereicht am 9. Dezember 2016 — Wilber López Pastuzano/Delegación del Gobierno Central en Navarra	18

Gericht

2017/C 046/21	Rechtssache T-713/14: Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2016 — IPSO/EZB (EZB — Personal der EZB — Aushilfskräfte — Begrenzung der Höchstdauer der Leistungserbringung einer Aushilfskraft — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Unmittelbare und individuelle Betroffenheit — Rechtsschutzinteresse — Klagefrist — Zulässigkeit — Keine Information und Anhörung der klagenden Gewerkschaftsorganisation — Außervertragliche Haftung)	19
2017/C 046/22	Rechtssache T-833/16: Klage, eingereicht am 28. November 2016 — Karp/Parlament	19

2017/C 046/23	Rechtssache T-858/16: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2016 — Dow Corning und Dow Corning Europe/Kommission	20
2017/C 046/24	Rechtssache T-867/16: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2016 — Nomacorc/Kommission	21
2017/C 046/25	Rechtssache T-874/16: Klage, eingereicht am 9. Dezember 2016 — RA/Rechnungshof	22
2017/C 046/26	Rechtssache T-875/16: Klage, eingereicht am 12. Dezember 2016 — Falcon Technologies International/Kommission	23
2017/C 046/27	Rechtssache T-881/16: Klage, eingereicht am 14. Dezember 2016 — HJ/EMA	24
2017/C 046/28	Rechtssache T-882/16: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2016 — Sipral World/EUIPO — La Dolfina (DOLFINA)	25
2017/C 046/29	Rechtssache T-893/16: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2016 — Xiaomi/EUIPO — Apple (MI PAD)	26
2017/C 046/30	Rechtssache T-894/16: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2016 — Air France/Kommission	26
2017/C 046/31	Rechtssache T-895/16: Klage, eingereicht am 13. Dezember 2016 — Toontrack Music/EUIPO (SUPERIOR DRUMMER)	27
2017/C 046/32	Rechtssache T-908/16: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2016 — Starbucks (HK)/EUIPO — Now Wireless (nowwireless)	28
2017/C 046/33	Rechtssache T-916/16: Klage, eingereicht am 28. Dezember 2016 — Winkler/Kommission	28

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2017/C 046/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 38 vom 6.2.2017

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 30 vom 30.1.2017

ABl. C 22 vom 23.1.2017

ABl. C 14 vom 16.1.2017

ABl. C 6 vom 9.1.2017

ABl. C 475 vom 19.12.2016

ABl. C 462 vom 12.12.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg te Brussel — Belgien) — Essent Belgium NV/Vlaams Gewest, Inter-Energa, u. a.

(Rechtssache C-492/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Regionale Regelungen, die vorschreiben, dass aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Strom in den Netzen der betreffenden Region kostenlos zu verteilen ist — Differenzierung nach der Herkunft des grünen Stroms — Art. 28 und 30 EG — Freier Warenverkehr — Richtlinie 2001/77/EG — Art. 3 und 4 — Nationale Mechanismen zur Förderung der Erzeugung grüner Energie — Richtlinie 2003/54/EG — Art. 3 und 20 — Richtlinie 96/92/EG — Art. 3 und 16 — Elektrizitätsbinnenmarkt — Zugang zu den Verteilernetzen zu diskriminierungsfreien Tarifbedingungen — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen — Fehlende Verhältnismäßigkeit)

(2017/C 046/02)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Essent Belgium NV

Beklagte: Vlaams Gewest, Inter-Energa, IVEG, Infrac West, Provinciale Brabantse Energiemaatschappij CVBA (PBE), Vlaamse Regulator van de Elektriciteits- en Gasmarkt (VREG)

Beteiligte: Intercommunale Maatschappij voor Energievoorziening Antwerpen (IMEA), Intercommunale Maatschappij voor Energievoorziening in West- en Oost-Vlaanderen (IMEWO), Intercommunale Vereniging voor Energielevering in Midden-Vlaanderen (Intergem), Intercommunale Vereniging voor de Energiedistributie in de Kempen en het Antwerpse (IVEKA), Iverlek, Gaselwest CVBA, Sibelgas CVBA

Tenor

Die Art. 28 und 30 EG, Art. 3 Abs. 2 und 8 sowie Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, Art. 3 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt sowie die Art. 3 und 4 der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt sind dahin auszulegen, dass sie Regelungen wie dem Besluit van de Vlaamse regering tot wijziging van het besluit van de Vlaamse regering van 28 september 2001 (Erlass der flämischen Regierung zur Änderung des Erlasses der flämischen Regierung vom 28. September 2001) vom 4. April 2003 und dem Besluit van de Vlaamse regering inzake de bevordering van elektriciteitsopwekking uit hernieuwbare energiebronnen (Erlass der Flämischen Regierung über die Förderung der Elektrizitätserzeugung

aus erneuerbaren Energiequellen) vom 5. März 2004 entgegenstehen, die ein System der kostenlosen Verteilung von grünem Strom in den Verteilernetzen der betreffenden Region vorschreiben und dieses System nach dem erstgenannten Erlass nur grünem Strom zugutekommt, der direkt von Produktionsanlagen in diese Verteilernetze eingespeist wird, und nach dem letztgenannten Erlass nur grünem Strom, der von solchen Anlagen direkt in Verteilernetze in dem Mitgliedstaat, zu dem die betreffende Region gehört, eingespeist wird.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Connexxion Taxi Services BV/Staat der Niederlande, Transvision BV, Rotterdamse Mobiliteit Centrale RMC BV, Zorgvervoercentrale Nederland BV

(Rechtssache C-171/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 45 Abs. 2 — Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters — Fakultative Ausschlussklauseln — Schwere berufliche Verfehlung — Nationale Regelung, die eine Einzelfallprüfung unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorsieht — Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber — Richtlinie 89/665/EWG — Gerichtliche Nachprüfung)

(2017/C 046/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Connexxion Taxi Services BV

Beklagte: Staat der Niederlande, Transvision BV, Rotterdamse Mobiliteit Centrale RMC BV, Zorgvervoercentrale Nederland BV

Tenor

1. Das Unionsrecht, insbesondere Art. 45 Abs. 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, steht dem nicht entgegen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende einen öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob ein Bewerber um einen öffentlichen Auftrag, der eine schwere berufliche Verfehlung begangen hat, tatsächlich auszuschließen ist.
2. Die Richtlinie 2004/18, insbesondere deren Art. 2 und Anhang VII Teil A Nr. 17, ist angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des daraus abgeleiteten Transparenzgebots dahin auszulegen, dass sie dem entgegensteht, dass ein öffentlicher Auftraggeber beschließt, einen öffentlichen Auftrag an einen Bieter zu vergeben, der eine schwere berufliche Verfehlung begangen hat, und zwar mit der Begründung, dass der Ausschluss dieses Bieters vom Vergabeverfahren gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde, obwohl nach den Ausschreibungsbedingungen für diesen öffentlichen Auftrag ein Bieter, der eine schwere berufliche Verfehlung begangen hat, zwingend und ungeachtet dessen auszuschließen war, ob diese Sanktion verhältnismäßig ist oder nicht.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 29.6.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif — Luxembourg) — Maria do Céu Bragança Linares Verruga, Jacinto Manuel Sousa Verruga, André Angelo Linares/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la Recherche

(Rechtssache C-238/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Gleichbehandlung — Soziale Vergünstigungen — Verordnung [EU] Nr. 492/2011 — Art. 7 Abs. 2 — Finanzielle Studienbeihilfe — Für Studenten, die nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig sind, geltende Bedingung, dass ihre Eltern für eine ununterbrochene Dauer von mindestens fünf Jahren in diesem Mitgliedstaat unselbständig oder selbständig beruflich tätig gewesen sein müssen — Mittelbare Diskriminierung — Rechtfertigung — Ziel der Erhöhung des Anteils der gebietsansässigen Personen mit Hochschulabschluss — Geeignetheit — Verhältnismäßigkeit)

(2017/C 046/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Maria do Céu Bragança Linares Verruga, Jacinto Manuel Sousa Verruga, André Angelo Linares Verruga

Beklagter: Ministre de l'Enseignement supérieur et de la Recherche

Tenor

Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union ist dahin auszulegen, dass er einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die zu dem Zweck, den Anteil der Gebietsansässigen mit Hochschulabschluss zu erhöhen, die Gewährung einer finanziellen Studienbeihilfe für nicht ansässige Studenten davon abhängig macht, dass zumindest einer ihrer Elternteile zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen in Luxemburg gearbeitet hat, jedoch keine solche Bedingung für im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ansässige Studenten vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 254 vom 3.8.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — Drago Nemeč/Republika Slovenija

(Rechtssache C-256/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2000/35/EG — Bekämpfung von Zahlungsverzug — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Rechtsgeschäft, das vor dem Beitritt der Republik Slowenien zur Europäischen Union abgeschlossen wurde — Anwendungsbereich — Begriff „Geschäftsverkehr“ — Begriff „Unternehmen“ — Obergrenze für Verzugszinsen)

(2017/C 046/05)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Drago Nemeč

Beklagte: Republika Slovenija

Tenor

1. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die eine Genehmigung zur Ausübung einer Tätigkeit als selbständiger Gewerbetreibender besitzt, als ein „Unternehmen“ im Sinne dieser Bestimmung — und ein von ihr abgeschlossenes Rechtsgeschäft als „Geschäftsverkehr“ im Sinne dieser Bestimmung — anzusehen ist, wenn sich das Rechtsgeschäft zwar nicht auf die in der Genehmigung genannte Tätigkeit bezieht, jedoch im Rahmen der Ausübung einer strukturierten und dauerhaften unabhängigen wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit erfolgt, was das vorlegende Gericht anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu prüfen hat.
2. Die Richtlinie 2000/35 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie Art. 376 des Obligacijski zakonik (Schuldrechtsgesetzbuch) nicht entgegensteht, wonach der Lauf der fälligen, aber nicht gezahlten Verzugszinsen gestoppt wird, wenn ihr Betrag den der Hauptforderung erreicht.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Roma — Italien) — Mercedes Benz Italia SpA/Agenzia delle Entrate Direzione Provinciale Roma 3

(Rechtssache C-378/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. d — Geltungsbereich — Anwendung eines Pro-rata-Vorsteuerabzugsatzes bei der Mehrwertsteuer auf den Erwerb der Gesamtheit der von einem Steuerpflichtigen genutzten Gegenstände und Dienstleistungen — Hilfssumsätze — Verwendung des Umsatzes als Anhaltspunkt)

(2017/C 046/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale di Roma

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mercedes Benz Italia SpA

Beklagte: Agenzia delle Entrate Direzione Provinciale Roma 3

Tenor

Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. d und Art. 19 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung und Praxis, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, nicht entgegenstehen, wonach ein Steuerpflichtiger

— auf alle von ihm erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen einen umsatzbasierten Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs anwenden muss, ohne dass eine Berechnungsmethode vorgesehen wäre, die sich auf die Art und die tatsächliche Zweckbestimmung der einzelnen erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen gründet und die objektiv widerspiegelt, welcher Teil der eingegangenen Aufwendungen den einzelnen besteuerten und nicht besteuerten Tätigkeiten tatsächlich zuzurechnen ist, und

- für die Bestimmung der als „Hilfsumsätze“ qualifizierbaren Umsätze auf die Zusammensetzung seines Umsatzes abstellen muss, sofern die hierfür vorgenommene Beurteilung auch das Verhältnis dieser Umsätze zu den steuerbaren Tätigkeiten des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls die mit diesen Umsätzen einhergehende Verwendung mehrwertsteuerpflichtiger Gegenstände und Dienstleistungen berücksichtigt.

(¹) ABl. C 337 vom 12.10.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Luxemburg) — Noémie Depesme (C-401/15), Saïd Kerrou (C-401/15), Adrien Kauffmann (C-402/15), Maxime Lefort (C-403/15)/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche

(In den verbundenen Rechtssachen C-401/15 bis C-403/15) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit — Rechte der Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Soziale Vergünstigungen — Finanzielle Studienbeihilfe — Abstammungsvoraussetzung — Begriff „Kind“ — Kind des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners — Beitrag zum Unterhalt dieses Kindes)

(2017/C 046/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Noémie Depesme (C-401/15), Saïd Kerrou (C-401/15), Adrien Kauffmann (C-402/15), Maxime Lefort (C-403/15)

Beklagter: Ministre de l'Enseignement supérieur et de la recherche

Tenor

Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union sind dahin auszulegen, dass unter dem Kind eines erwerbstätigen Grenzgängers, dem mittelbar die in der letztgenannten Bestimmung genannten sozialen Vergünstigungen wie die Studienfinanzierung, die von einem Mitgliedstaat Kindern von Erwerbstätigen gewährt wird, die ihre Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat ausüben oder ausgeübt haben, zugutekommen können, nicht nur ein Kind zu verstehen ist, das mit diesem Erwerbstätigen in einem Abstammungsverhältnis steht, sondern auch das Kind des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners dieses Erwerbstätigen, wenn dieser zum Unterhalt des Kindes beiträgt. Die letztgenannte Anforderung entspringt einer tatsächlichen Situation, die die nationalen Behörden und gegebenenfalls Gerichte zu beurteilen haben, ohne hierfür ermitteln zu müssen, aus welchen Gründen dieser Beitrag geleistet wird oder auf welche genaue Höhe er zu beziffern ist.

(¹) ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto — Portugal) — Alberto José Vieira de Azevedo u. a./CED Portugal Unipessoal Lda, Instituto de Seguros de Portugal — Fundo de Garantia Automóvel

(Rechtssache C-558/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht — Richtlinie 2000/26/EG — Art. 4 Abs. 5 — Versicherungsunternehmen — Schadenregulierungsbeauftragter — Ausreichende Vertretungsbefugnisse — Klage vor den Gerichten)

(2017/C 046/08)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Alberto José Vieira de Azevedo, Maria da Conceição Ferreira da Silva, Carlos Manuel Ferreira Alves, Rui Dinis Ferreira Alves, Vítor José Ferreira Alves

Beklagte: CED Portugal Unipessoal Lda, Instituto de Seguros de Portugal — Fundo de Garantia Automóvel

Beteiligte: Instituto de Seguros de Portugal — Fundo de Acidentes de Trabalho

Tenor

Art. 4 der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ... und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) in der durch die Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, vorzusehen, dass der nach diesem Artikel zur Schadenregulierung vorgesehene Beauftragte anstelle des Versicherungsunternehmens, das er vertritt, selbst vor dem nationalen Gericht verklagt werden kann, das mit einer Schadensersatzklage eines Geschädigten befasst ist, der in den Geltungsbereich von Art. 1 der Richtlinie 2006/26 in der durch die Richtlinie 2005/14 geänderten Fassung fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Dezember 2016 — SV Capital OÜ/Europäische Bankenaufsicht (EBA), Europäische Kommission

(Rechtssache C-577/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Antrag auf Einleitung einer Untersuchung gegen die estnische und die finnische Finanzaufsichtsbehörde — Beschluss der Europäischen Bankenaufsicht [EBA] — Beschluss des Beschwerdeausschusses der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden — Verordnung [EU] Nr. 1093/2010 — Art. 17 und 60 — Beschwerdeausschuss — Klagefrist — Entschuldigbarer Irrtum)

(2017/C 046/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: SV Capital OÜ (Prozessbevollmächtigter: M. Greinoman, vandeadvokaat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Bankenaufsicht (EBA) (Prozessbevollmächtigte: J. Overett Somnier und Z. Giotaki im Beistand von F. Tuyschaever, advocaat), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und K.-P. Wojcik)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die SV Capital OÜ trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 18.1.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Dezember 2016 — Ungarn/Europäische Kommission

(Rechtssache C-644/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 — Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte — Sektor Obst und Gemüse — Art. 103e — Einzelstaatliche finanzielle Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse — Verordnung [EG] Nr. 1580/2007 — Art. 97 — Beschluss der Kommission über die Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe, die Ungarn den Erzeugerorganisationen gewährt hat, durch die Europäische Union)

(2017/C 046/10)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und E. E. Sebestyén)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Lewis und B. Béres)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Ungarn trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 25.1.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — Loterie Nationale — Nationale Loterij NV van publiek recht/Paul Adriaensen, Werner De Kesel, The Right Frequency VZW

(Rechtssache C-667/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2005/29/EG — Unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern — Irreführende Geschäftspraxis — Schneeballsystem — Von neuen Teilnehmern gezahlte Beiträge und von bereits vorhandenen Teilnehmern bezogene Vergütungen — Mittelbarer finanzieller Zusammenhang)

(2017/C 046/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Loterie Nationale — Nationale Loterij NV van publiek recht

Beklagte: Paul Adriaensen, Werner De Kesel, The Right Frequency VZW

Tenor

Anhang I Nr. 14 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung eine Geschäftspraxis auch dann als „Schneeballsystem“ eingestuft werden kann, wenn zwischen den Beiträgen, die neue Mitglieder an das System zahlen, und den Vergütungen, die die bereits vorhandenen Teilnehmer beziehen, nur ein mittelbarer Zusammenhang besteht.

⁽¹⁾ ABL C 106 vom 21.3.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče — Slowenien) — LEK farmacevtska družba d.d./Republika Slovenija

(Rechtssache C-700/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung der Waren — Nahrungsergänzungsmittel der Tarifposition 2106 — Wirkstoff als wesentlicher Bestandteil — Eventuelle Einreihung in Kapitel 30 der Kombinierten Nomenklatur — Aufmachung und Vermarktung der Erzeugnisse als Arzneimittel)

(2017/C 046/12)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LEK farmacevtska družba d.d.

Beklagte: Republika Slovenija

Tenor

1. Die Position 3004 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass in diese Position nicht automatisch Erzeugnisse einzureihen sind, die unter den Begriff „Arzneimittel“ im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2011/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 geänderten Fassung fallen.
2. Die Kombinierte Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 in der Fassung der Verordnung Nr. 1006/2011 enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass Erzeugnisse wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die allgemein nützliche Wirkungen auf die Gesundheit haben und deren wesentlicher Bestandteil ein in Nahrungsergänzungsmitteln, die in die Tarifposition 2106 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht sind, enthaltener Wirkstoff ist, obschon diese Erzeugnisse von ihrem Hersteller als Arzneimittel aufgemacht und als solche vermarktet und verkauft werden, unter diese Position fallen.

⁽¹⁾ ABL C 111 vom 29.3.2016.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Juli 2016 von Ice Mountain Ibiza, S.L., gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Mai 2016 in der Rechtssache T-5/15, Ice Mountain Ibiza/EUIPO — Marbella Atlantic Ocean Club (ocean beach club ibiza)

(Rechtssache C-412/16 P)

(2017/C 046/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ice Mountain Ibiza, S.L. (Prozessbevollmächtigte: J. L. Gracia Albero und F. Miazzetto, abogados)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. Mai 2016 in der Rechtssache T-5/15, Ice Mountain Ibiza, S.L./ Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (EU:T:2016:311), insgesamt aufzuheben;
- ein Urteil zu erlassen, mit dem allen ihren beim Gericht gestellten Anträgen stattgegeben wird;
- die Kosten dieses Verfahrens dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum aufzuerlegen, einschließlich jener Kosten, die ihr bis dato im Verfahren vor der Ersten Beschwerdekammer des Amtes und im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf die fehlerhafte Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾, und zwar im Einzelnen auf folgendes Vorbringen bzw. folgende Rechtsmittelgründe:

1. Im angefochtenen Urteil werde fälschlicherweise die Unterscheidungskraft des Bestandteils „OCEAN“ festgestellt.

Im Urteil würden die in den Akten enthaltenen Beweismittel verfälscht und in unlogischer Weise gewürdigt.

Außerdem würden im Urteil die einschlägige Rechtsprechung unangewendet gelassen, nämlich die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinen Urteilen in den Rechtssachen C-479/12⁽²⁾ (der erbrachte Beweis werde angesichts des schwierigen Beweisgegenstands übermäßig streng gewürdigt) und C-24/05 P⁽³⁾ (der Eindruck der maßgeblichen Verbraucher werde außer Acht gelassen).

2. Im angefochtenen Urteil werde die dominierende Stellung der verschiedenen Bestandteile falsch gewürdigt.

Verfälschung der Tatsachen. Unstimmigkeit der Argumente, die im Urteil herangezogen würden, um die dominierende Stellung der Wortbestandteile zu rechtfertigen.

Nichtanwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinen Urteilen in den Rechtssachen C-251/95⁽⁴⁾ und C-342/97⁽⁵⁾ (im Urteil werde von einem völlig verfälschten maßgeblichen Verbraucherkreis ausgegangen).

Fehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Union in seinem Urteil in der Rechtssache T-134/06⁽⁶⁾ (unstimmige Anwendung der Definition des Begriffs „dominierender Bestandteil“).

Nichtanwendung der Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen T-83/11 und T-84/11⁽⁷⁾. Im Urteil werde die Rechtsprechung zu Fällen, in denen ein bestimmter Markt gesättigt sei, außer Acht gelassen.

3. Im angefochtenen Urteil werde die Ähnlichkeit zwischen den Marken falsch gewürdigt, indem für diese Beurteilung maßgebliche Umstände außer Acht gelassen würden.

Nichtanwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Urteil in der Rechtssache C-251/95 in Verbindung mit den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen C-361/04 P⁽⁸⁾ und C-342/97⁽⁹⁾.

4. Im angefochtenen Urteil werde zu Unrecht festgestellt, dass Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

⁽²⁾ EU:C:2014:75.

⁽³⁾ EU:C:2006:421.

⁽⁴⁾ EU:C:1997:528.

⁽⁵⁾ EU:C:1999:323.

⁽⁶⁾ EU:T:2007:387.

⁽⁷⁾ EU:C:2012:592.

⁽⁸⁾ EU:C:2006:25.

⁽⁹⁾ EU:C:1999:323.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Juli 2016 von Ice Mountain Ibiza, S.L., gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Mai 2016 in der Rechtssache T-6/15, Ice Mountain Ibiza/EUIPO — Marbella Atlantic Ocean Club (ocean ibiza)

(Rechtssache C-413/16 P)

(2017/C 046/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ice Mountain Ibiza, S.L. (Prozessbevollmächtigte: J. L. Gracia Albero und F. Miazzetto, abogados)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. Mai 2016 in der Rechtssache T-6/15, Ice Mountain Ibiza, S.L./ Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (EU:T:2016:310), insgesamt aufzuheben;
- ein Urteil zu erlassen, mit dem allen ihren beim Gericht gestellten Anträgen stattgegeben wird;
- die Kosten dieses Verfahrens dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum aufzuerlegen, einschließlich jener Kosten, die ihr bis dato im Verfahren vor der Ersten Beschwerdekammer des Amtes und im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf die fehlerhafte Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾, und zwar im Einzelnen auf folgendes Vorbringen bzw. folgende Rechtsmittelgründe:

1. Im angefochtenen Urteil werde fälschlicherweise die Unterscheidungskraft des Bestandteils „OCEAN“ festgestellt.

Im Urteil würden die in den Akten enthaltenen Beweismittel verfälscht und in unlogischer Weise gewürdigt.

Außerdem würden im Urteil die einschlägige Rechtsprechung unangewendet gelassen, nämlich die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinen Urteilen in den Rechtssachen C-479/12⁽²⁾ (der erbrachte Beweis werde angesichts des schwierigen Beweisgegenstands übermäßig streng gewürdigt) und C-24/05 P⁽³⁾ (der Eindruck der maßgeblichen Verbraucher werde außer Acht gelassen).

2. Im angefochtenen Urteil werde die dominierende Stellung der verschiedenen Bestandteile falsch gewürdigt.

Verfälschung der Tatsachen, Unstimmigkeit der Argumente, die im Urteil herangezogen würden, um die dominierende Stellung der Wortbestandteile zu rechtfertigen.

Nichtanwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinen Urteilen in den Rechtssachen C-251/95⁽⁴⁾ und C-342/97⁽⁵⁾ (im Urteil werde von einem völlig verfälschten maßgeblichen Verbraucherkreis ausgegangen).

Fehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Union in seinem Urteil in der Rechtssache T-134/06⁽⁶⁾ (unstimmige Anwendung der Definition des Begriffs „dominierender Bestandteil“).

Nichtanwendung der Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen T-83/11 und T-84/11⁽⁷⁾. Im Urteil werde die Rechtsprechung zu Fällen, in denen ein bestimmter Markt gesättigt sei, außer Acht gelassen.

3. Im angefochtenen Urteil werde die Ähnlichkeit zwischen den Marken falsch gewürdigt, indem für diese Beurteilung maßgebliche Umstände außer Acht gelassen würden.

Nichtanwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Urteil in der Rechtssache C-251/95 in Verbindung mit den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen C-361/04 P⁽⁸⁾ und C-342/97⁽⁹⁾.

4. Im angefochtenen Urteil werde zu Unrecht festgestellt, dass Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

⁽²⁾ EU:C:2014:75.

⁽³⁾ EU:C:2006:421.

⁽⁴⁾ EU:C:1997:528.

⁽⁵⁾ EU:C:1999:323.

⁽⁶⁾ EU:T:2007:387.

⁽⁷⁾ EU:C:2012:592.

⁽⁸⁾ EU:C:2006:25.

⁽⁹⁾ EU:C:1999:323.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 31. Oktober 2016 — EP Agrarhandel GmbH gegen Bundesminister für Land-, Forst-, Umwelt und Wasserwirtschaft**(Rechtssache C-554/16)**

(2017/C 046/15)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens*Revisionswerberin:* EP Agrarhandel GmbH*Belangte Behörde:* Bundesminister für Land-, Forst-, Umwelt und Wasserwirtschaft**Vorlagefragen:**

1. Steht Art 2 Absatz 4 der Entscheidung der Kommission vom 20. August 2001 mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten, 2001/672/EG⁽¹⁾ (im Folgenden: Entscheidung der Kommission), in der Fassung des Beschlusses der Kommission vom 25. Mai 2010, 2010/300/EU⁽²⁾, einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie jener des § 6 Absatz 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008), BGBl II Nr 201/2008, die für die Einhaltung aller von dieser Bestimmung erfassten Fristen — und somit auch jener für die Meldung des Sommerweideauftriebs — den Eingang der entsprechenden Meldung als maßgeblich erklärt, entgegen?

2. Welche Auswirkung hat Art 117 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 73/2009⁽³⁾ des Rates vom 19. Jänner 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, auf die Prämienfähigkeit von Rindern, deren Auftrieb auf die Sommerweide verspätet im Sinn des Art 2 Absatz 4 der Entscheidung der Kommission gemeldet wurde?
3. Sind in dem Fall, dass die verspätete Mitteilung des Auftriebs auf die Sommerweide gemäß Art 117 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 73/2009 nicht zum Verlust der Prämienfähigkeit führt, wegen der verspäteten Meldung Sanktionen zu verhängen?

⁽¹⁾ ABl. L 235, S. 23

⁽²⁾ ABl. L 127, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 30, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover (Deutschland) eingereicht am 7. November 2016 — Peter Roßnagel, Alexandre Schröter gegen TUIfly GmbH

(Rechtssache C-562/16)

(2017/C 046/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Hannover

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Peter Roßnagel, Alexandre Schröter

Beklagte: TUIfly GmbH

Vorlagefragen

1. Stellt die Umbuchung auf einen anderen Flug einen von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ erfassten Sachverhalt dar?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist:

Ist diese Vorschrift auch auf eine Umbuchung anzuwenden, die nicht durch das Luftfahrtunternehmen, sondern allein durch das Reiseunternehmen veranlasst worden ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 18. November 2016 — Serin Alheto/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite

(Rechtssache C-585/16)

(2017/C 046/17)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Serin Alheto

Beklagter: Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite

Vorlagefragen

1. Folgt aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 ⁽²⁾ und Art. 78 Abs. 2 Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, dass:
 - A) er es zulässt, dass der Antrag auf internationalen Schutz eines bei dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) als Flüchtling registrierten und vor der Antragstellung in dessen Einsatzgebiet (dem Gazastreifen) ansässigen Staatenlosen palästinensischer Herkunft als Antrag nach Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 anstatt als Antrag auf internationalen Schutz nach Art. 1 Abschnitt D Satz 2 dieser Konvention geprüft wird, unter der Voraussetzung, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags aus anderen als familiären oder humanitären Gründen übernommen wurde und die Prüfung des Antrags durch die Richtlinie 2011/95 geregelt wird?
 - B) er es zulässt, dass ein solcher Antrag nicht im Hinblick auf die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 geprüft und dementsprechend die Auslegung dieser Vorschrift durch den Gerichtshof der EU nicht angewandt wird?
2. Ist Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit deren Art. 5 dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 des Zakon za ubezhishteto i bezhantsite (Asyl- und Flüchtlingsgesetz, im Folgenden: ZUB) entgegensteht, der in der jeweils geltenden Fassung keine ausdrückliche Klausel über den ipso facto Schutz für palästinensische Flüchtlinge sowie nicht die Voraussetzung vorsieht, dass der Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt wird, sowie dahin, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 hinreichend genau und unbedingt ist und daher unmittelbare Wirkung hat, so dass er auch anwendbar ist, ohne dass sich die internationalen Schutz suchende Person ausdrücklich darauf berufen hat, wenn der Antrag als solcher nach Art. 1 Abschnitt D Satz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention zu prüfen ist?
3. Folgt aus Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95, dass er es in einem Rechtsbehelfsverfahren vor einem Gericht gegen einen in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 erlassenen Bescheid über die Versagung des internationalen Schutzes und unter Berücksichtigung des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens zulässt, dass das erstinstanzliche Gericht den Antrag auf internationalen Schutz als solchen nach Art. 1 Abschnitt D Satz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention behandelt und die Beurteilung nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 vornimmt, wenn ein bei dem UNRWA als Flüchtling registrierter und vor der Antragsstellung in dessen Einsatzgebiet (dem Gazastreifen) ansässiger Staatenloser palästinensischer Herkunft den Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und im Bescheid über die Versagung des internationalen Schutzes dieser Antrag nicht im Hinblick auf die genannten Vorschriften geprüft wurde?

4. Folgt aus den Bestimmungen des Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 bezüglich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer „umfassenden Ex-nunc-Prüfung ... die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt“, ausgelegt in Verbindung mit den Art. 33 und 34 sowie mit Art. 35 Abs. 2 dieser Richtlinie und mit Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95, in Verbindung mit den Art. 18, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass sie in einem Rechtsbehelfsverfahren vor einem Gericht gegen einen in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 erlassenen Bescheid über die Versagung des internationalen Schutzes Folgendes zulassen:
- A) dass das erstinstanzliche Gericht erstmals über die Zulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz und über die Zurückweisung des Staatenlosen in das Land, in dem er vor der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz ansässig war, entscheidet, nachdem es die Asylbehörde verpflichtet hat, die dafür erforderlichen Beweise vorzulegen und der Person Gelegenheit zur Stellungnahme zur Zulässigkeit des Antrags gegeben hat oder
 - B) dass das erstinstanzliche Gericht wegen eines wesentlichen Verfahrensverstößes den Bescheid aufhebt und die Asylbehörde verpflichtet, unter Beachtung der Anweisungen hinsichtlich der Gesetzesauslegung und -anwendung erneut über den Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden, indem sie auch die in Art. 34 der Richtlinie 2013/32 vorgesehene Anhörung im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung durchführt und über die Frage entscheidet, ob es möglich ist, den Staatenlosen in das Land zurückzuführen, in dem er vor der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz ansässig war?
 - C) dass das erstinstanzliche Gericht die Sicherheit in dem Land beurteilt, in dem die Person zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw., falls wesentliche Änderungen der Lage eingetreten sind, auf die in der Entscheidung zugunsten der Person abzustellen ist, zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils ansässig war?
5. Ist der vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) gewährte Beistand ein anderweitig ausreichender Schutz im Sinne von Art. 35 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/32 im jeweiligen Staat im Einsatzgebiet des Hilfswerks, wenn dieser Staat den Grundsatz der Nichtzurückweisung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in Bezug auf die vom Hilfswerk unterstützten Personen anwendet?
6. Folgt aus Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Zusammenhang mit der Bestimmung, wonach „gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95... beurteilt wird“ das erstinstanzliche Gericht im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen den Bescheid, mit dem der Antrag auf internationalen Schutz in der Sache geprüft und der internationale Schutz versagt wurde, zum Erlass eines Urteils verpflichtet,
- A) das über die Frage der Rechtmäßigkeit der Versagung hinaus auch bezüglich des Bedürfnisses des Antragstellers nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95 in Rechtskraft erwächst, und zwar auch dann, wenn nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats internationaler Schutz nur durch Entscheidung einer Verwaltungsbehörde gewährt werden kann;
 - B) über die Erforderlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes im Wege der angemessenen Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz, ungeachtet der von der Asylbehörde bei der Prüfung des Antrags begangenen Verfahrensverstöße?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

⁽²⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2016 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) in den verbundenen Rechtssachen T-353/14 und T-17/15, Italien/Kommission

(Rechtssache C-621/16 P)

(2017/C 046/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro-Nolin und G. Gattinara)

Andere Parteien des Verfahrens: Italienische Republik, Republik Litauen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- falls der Gerichtshof die Sache für entscheidungsreif hält, die Klage im ersten Rechtszug als unbegründet abzuweisen;
- der Italienischen Republik die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen;
- der Republik Litauen die eigenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Kommission vier Gründe geltend: 1. Rechtsfehler bei der Auslegung der Rechtsnatur der „Allgemeinen Vorschriften“ für Auswahlverfahren und Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 7 Abs. 1 des Anhangs III des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), mit der Folge, dass die Begründung fehlerhaft sei. 2. Rechtsfehler und Verletzung der Begründungspflicht bei der Auslegung von Art. 1d des Statuts. 3. Rechtsfehler bei der (im Übrigen widersprüchlichen) Auslegung von Art. 28f des Statuts und bei der Auslegung der Kriterien der gerichtlichen Nachprüfung durch das Gericht. 4. Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 2 der Verordnung Nr. 1/58 (ABl. 17 vom 6. Oktober 1958 S. 385).

1. Der erste Rechtsmittelgrund ist in vier Teile gegliedert. Mit dem ersten Teil trägt die Kommission vor, das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Auslegung der Rechtsnatur der „Allgemeinen Vorschriften“ für allgemeine Auswahlverfahren (ABl. 2014 C 60 A/1) begangen, da diese Vorschriften neue Sonderpflichten für die Durchführung des Auswahlverfahrens aufgestellt hätten, die von den angefochtenen Bekanntmachungen nicht geändert worden seien. Mit dem zweiten Teil trägt die Kommission vor, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es Art. 7 Abs. 1 des Anhangs III des Statuts dahin ausgelegt habe, dass das EPSO keine Rechtsetzungsbefugnis zum Erlass abstrakt-genereller Normen für die Sprachenregelung der von ihm veranstalteten Auswahlverfahren habe. Nach Ansicht der Kommission verfügt das EPSO über diese Befugnis. Die Kommission macht insoweit auch eine Verletzung der Begründungspflicht geltend, da sich das Gericht in Rn. 57 des angefochtenen Urteils schließlich widerspreche, indem es annehme, dass das EPSO jedenfalls die Befugnis habe, den Bedarf — auch in sprachlicher Hinsicht — der einzelnen Organe bei der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren zu beurteilen. Mit dem dritten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes trägt die Kommission vor, das Gericht habe zu Unrecht angenommen, dass die Vorschriften bloße Rechtsakte zur Ankündigung der Kriterien für die Wahl der zweiten Sprache in den vom EPSO veranstalteten Auswahlverfahren seien, denn diese Vorschriften legten vielmehr mit verbindlicher Wirkung die Kriterien fest, die diese Wahl rechtfertigten. Mit dem vierten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes trägt die Kommission schließlich vor, das Gericht habe das Wesen und den Inhalt der angefochtenen Bekanntmachungen dahin falsch ausgelegt, dass die Bekanntmachungen in Bezug auf die Sprachenregelung neue Sonderpflichten aufstellten, und damit habe es mit der Zurückweisung der Unzulässigkeitseinrede der Kommission auch die Begründungspflicht verletzt. Die angefochtenen Bekanntmachungen seien insoweit bloß bestätigende Rechtsakte der Bestimmungen in den Allgemeinen Vorschriften.

2. Der zweite Rechtsmittelgrund ist in zwei Teile gegliedert. Mit dem ersten Teil macht die Kommission einen Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 1d des Statuts geltend, nach dem eine Einschränkung bei der Wahl der zweiten Sprache nicht zwangsläufig eine Diskriminierung sei, sondern im Hinblick auf ein allgemeines Ziel wie dienstliche Gründe im Bereich der Personalpolitik gerechtfertigt werden könne. Mit dem zweiten Teil trägt die Kommission vor, das Gericht habe die Begründungspflicht verletzt, weil es im angefochtenen Urteil bei der Suche nach einer Rechtfertigung für die Einschränkung bei der Wahl der zweiten Sprache ausschließlich Bekanntmachungen von Auswahlverfahren berücksichtigt habe, während es auch die Allgemeinen Vorschriften und ihren Inhalt berücksichtigen müsse.
3. Der dritte Rechtsmittelgrund ist in drei Teile gegliedert. Mit dem ersten Teil trägt die Kommission vor, das Gericht könne nicht ohne eine falsche Auslegung von Art. 28f des Statuts annehmen, dass die Anforderungen an die Sprachenkenntnisse nicht zu der in Art. 27 des Statuts genannten Befähigung der Bewerber gehörten. Mit dem zweiten Teil trägt die Kommission vor, das Gericht habe den Umfang seiner eigenen gerichtlichen Nachprüfung falsch bestimmt, der sich auf eine Beurteilung des offensichtlichen Beurteilungsfehlers oder der willkürlichen Behandlung habe beschränken müssen. Mit dem dritten Teil trägt die Kommission vor, das Gericht habe die Grenzen seiner eigenen gerichtlichen Kontrolle überschritten, indem es eine inhaltliche Beurteilung der Wahl, keine weiteren Sprachen außer den drei in den Ausschreibungen angegebenen Sprachen (Englisch, Französisch und Deutsch) einzuführen, vorgenommen und sich folglich an die Stelle der Verwaltung gesetzt habe.
4. Mit dem vierten Rechtsmittelgrund trägt die Kommission vor, das Gericht habe einen Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 2 der Verordnung Nr. 1/58 begangen, weil es angenommen habe, dass die Nachrichten zwischen dem EPSO und den Bewerbern in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fielen, unter Ausschluss jeglicher Möglichkeit, die Wahl der zweiten Sprache einzuschränken. Die Möglichkeit einer solchen Einschränkung ergebe sich jedoch aus Art. 1d Abs. 5 und 6 des Statuts, denen auch die Bewerber eines Auswahlverfahrens unterworfen seien.

Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret (Dänemark), eingereicht am 7. Dezember 2016 — Ernst & Young P/S/Konkurrencerådet

(Rechtssache C-633/16)

(2017/C 046/19)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Sø- og Handelsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ernst & Young P/S

Beklagter: Konkurrencerådet

Vorlagefragen

1. Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob Verhaltensweisen oder Handlungen eines Unternehmens dem Verbot des Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004⁽¹⁾ des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Verbot vorzeitigen Vollzugs) unterliegen, und erfordert eine Vollzugshandlung im Sinne von Art. 7 Abs. 1, dass die Handlung ganz oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich ein Bestandteil des Kontrollwechsels oder der Zusammenführung der fortlaufenden Geschäftstätigkeiten der beteiligten Unternehmen ist, wodurch — sofern die quantitativen Schwellenwerte erreicht werden — die Verpflichtung zur Anmeldung ausgelöst wird?
2. Kann die Kündigung eines Kooperationsvertrags wie des hier vorliegenden, die unter den in den Rn. 1 bis 20 der Vorlageentscheidung beschriebenen Umständen erklärt wird, eine Vollzugshandlung darstellen, die dem Verbot des Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates unterliegt, und anhand welcher Kriterien ist dies dann zu bestimmen?
3. Spielt es für die Antwort auf die Frage 2 eine Rolle, ob die Kündigung tatsächlich wettbewerbsrechtlich relevante Auswirkungen auf den Markt hatte?

4. Für den Fall, dass die Frage 3 zu bejahen ist: Auf welche Kriterien und welchen Grad der Wahrscheinlichkeit ist abzustellen, um dann zu bestimmen, ob die Kündigung derartige Auswirkungen auf den Markt hatte, und zwar auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass solche Auswirkungen andere Ursachen haben können?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Pamplona (Spanien),
eingereicht am 9. Dezember 2016 — Wilber López Pastuzano/Delegación del Gobierno Central en
Navarra**

(Rechtssache C-636/16)

(2017/C 046/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo de Pamplona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Wilber López Pastuzano

Beklagte: Delegación del Gobierno Central en Navarra

Vorlagefrage

Ist Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen — und der sie auslegenden Rechtsprechung — entgegensteht, die die Geltung der Voraussetzungen, nach denen sich der Schutz eines langfristig aufenthaltsberechtigten Ausländers vor Ausweisung richtet, nicht für jede verwaltungsrechtliche Ausweisungsverfügung unabhängig von deren rechtlicher Natur oder Ausgestaltung vorsieht, sondern nur für eine bestimmte Art von Ausweisung?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 16, S. 44.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2016 — IPSO/EZB

(Rechtssache T-713/14) ⁽¹⁾

(EZB — Personal der EZB — Aushilfskräfte — Begrenzung der Höchstdauer der Leistungserbringung einer Aushilfskraft — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Unmittelbare und individuelle Betroffenheit — Rechtsschutzinteresse — Klagefrist — Zulässigkeit — Keine Information und Anhörung der klagenden Gewerkschaftsorganisation — Außervertragliche Haftung)

(2017/C 046/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: International and European Public Services Organisation (IPSO) (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Ehlers, I. Köpfer und M. López Torres, dann B. Ehlers, P. Pfeifhofer und F. Malfrère, im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung einer Entscheidung des Direktoriums der EZB vom 20. Mai 2014, mit der die Höchstdauer, während der die EZB für Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben auf die Leistungen ein und derselben Aushilfskraft zurückgreifen darf, auf zwei Jahre begrenzt wurde, sowie Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens

Tenor

1. Die Entscheidung des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 20. Mai 2014, mit der die Höchstdauer, während der die EZB für Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben auf die Leistungen ein und derselben Aushilfskraft zurückgreifen darf, auf zwei Jahre begrenzt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die EZB trägt ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten der International and European Public Services Organisation (IPSO). Die IPSO trägt ein Viertel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 1.12.2014.

Klage, eingereicht am 28. November 2016 — Karp/Parlament

(Rechtssache T-833/16)

(2017/C 046/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Kevin Karp (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lambers und R. Ben Ammar)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen für die EFDD-Fraktion im Europäischen Parlament ermächtigten Behörde, mit der er im Geltungsbereich des am 25. Februar 2015 unterzeichneten Vertrags als akkreditierter parlamentarischer Assistent (APA) in die Funktionsgruppe I und im Geltungsbereich des am 12. Mai 2016 unterzeichneten Dienstvertrags in die Funktionsgruppe II eingestuft wurde, aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, ihn für den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden, der vorläufig mit 40 888,68 Euro bzw. 63 323,20 Euro bewertet wird, zu entschädigen;
- dem Beklagten seine eigene Kosten sowie die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 80 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

- Dem Kläger sei für seinen ersten Vertrag eine der Funktionsgruppe I entsprechende Besoldungsgruppe und für den zweiten ihm angebotenen Dienstvertrag eine Besoldungsgruppe am unteren Rand der Funktionsgruppe II gewährt worden. Die Funktionsgruppe II umfasse „Sekretariats- und Bürotätigkeiten und sonstige gleichwertige Aufgaben unter der Aufsicht von Beamten oder Bediensteten auf Zeit“, jedoch habe die große Mehrheit der dem Kläger im Rahmen seines ersten und zweiten Dienstvertrags anvertrauten Aufgaben in Verwaltungs- und Beratungsaufgaben bestanden, wie in den Anlagen zur Klageschrift dargelegt werde.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 82 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

- Art. 82 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten bestimme, dass ein Vertragsbediensteter in der Funktionsgruppe IV eingestellt werde, wenn er ein abgeschlossenes Hochschulstudium, bescheinigt durch ein Diplom, von mindestens dreijähriger Dauer oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweise. Der Kläger habe fünf Jahre an der Hochschule studiert, bescheinigt durch zwei Diplome, und verfüge hinsichtlich des zweiten ihm angebotenen Vertrags zusätzlich über vorherige Arbeitserfahrung beim Europäischen Parlament mit Aufgaben, die den letztlich von ihm ausgeübten gleichwertig seien.

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2016 — Dow Corning und Dow Corning Europe/Kommission

(Rechtssache T-858/16)

(2017/C 046/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Dow Corning Corporation (Midland, Michigan, Vereinigte Staaten) und Dow Corning Europe (Seneffe, Belgien)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Verschuur, M. Stroungi und L. Mélia)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Art. 1 bis 4 des Beschlusses (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (angefochtener Beschluss) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 2 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie in unzutreffender Weise die Steuervorbescheide über Gewinnüberschüsse als Regelung eingestuft habe, gegen Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 ⁽²⁾ verstoßen. Ihr seien dabei verschiedene offensichtliche Rechts-, Tatsachen- und Beurteilungsfehler unterlaufen. Außerdem habe sie den angefochtenen Beschluss nicht hinreichend begründet.
2. Die Kommission habe dadurch, dass sie bei der Interpretation und Anwendung des Bezugssystems zur Beurteilung der Frage, ob durch die Steuervorbescheide über Gewinnüberschüsse ein selektiver Vorteil gewährt werde, einen materiellen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen.
3. Die Kommission habe dadurch, dass sie zu Unrecht festgestellt habe, dass durch die Steuervorbescheide über Gewinnüberschüsse ein selektiver Vorteil gewährt werde, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen. Dabei habe sie verschiedene offensichtliche Tatsachen- und Beurteilungsfehler begangen, keine sorgfältige, unparteiische Untersuchung durchgeführt und den Beschluss nicht hinreichend begründet.
4. Die Kommission habe dadurch, dass sie bei der Bestimmung der Methode zur Quantifizierung der angeblichen Beihilfe einen materiellen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und den Beschluss nicht hinreichend begründet habe, gegen Art. 16 der Verordnung 2015/1589 und verschiedene Grundsätze des Unionsrechts verstoßen.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 9837) (ABl. 2016, L 260, S. 61).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2016 — Nomacorc/Kommission

(Rechtssache T-867/16)

(2017/C 046/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nomacorc (Thimister-Clermont, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Verschuur, M. Stroungi und L. Mélia)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1 bis 4 des Beschlusses (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (angefochtener Beschluss) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 2 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie in unzutreffender Weise die Steuervorbescheide über Gewinnüberschüsse als Regelung eingestuft habe, gegen Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 ⁽²⁾ verstoßen. Ihr seien dabei verschiedene offensichtliche Rechts-, Tatsachen- und Beurteilungsfehler unterlaufen. Außerdem habe sie den angefochtenen Beschluss nicht hinreichend begründet.
2. Die Kommission habe dadurch, dass sie bei der Interpretation und Anwendung des Bezugssystems zur Beurteilung der Frage, ob durch die Steuervorbescheide über Gewinnüberschüsse ein selektiver Vorteil gewährt werde, einen materiellen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen.
3. Die Kommission habe dadurch, dass sie zu Unrecht festgestellt habe, dass durch die Steuervorbescheide über Gewinnüberschüsse ein selektiver Vorteil gewährt werde, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen. Dabei habe sie verschiedene offensichtliche Tatsachen- und Beurteilungsfehler begangen, keine sorgfältige, unparteiische Untersuchung durchgeführt und den Beschluss nicht hinreichend begründet.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission vom 11. Januar 2016 über die Beihilferegelung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 9837) (Abl. 2016, L 260, S. 61).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2016 — RA/Rechnungshof**(Rechtssache T-874/16)**

(2017/C 046/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: RA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Rechnungshof der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Aufhebung der Entscheidung vom 4. März 2016, ihn nicht nach Besoldungsgruppe AD 11 zu befördern,
- die Verurteilung des Rechnungshofs in die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Der Kläger erhebt die Einrede der Rechtswidrigkeit gegen das beim Rechnungshof der Europäischen Union geltende Beförderungssystem, das mit der Entscheidung 53-2014 über die Beförderungen eingeführt wurde, da dieses System der Anstellungsbehörde nicht erlaube, die hinsichtlich der Art und Weise der Beurteilung der Beamten durch die verschiedenen Beurteiler des Organs gemäß deren eigenen subjektiven Kriterien bestehenden Unterschiede methodisch zu erfassen.
2. Die Entscheidung vom 4. März 2016, den Kläger nicht in die Besoldungsgruppe AD 11 zu befördern, verstoße gegen Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, da die Anstellungsbehörde keine Abwägung seiner Verdienste nach gleichen und objektiven Kriterien und auf der Grundlage vergleichbarer Informationsquellen und Auskünfte vorgenommen habe.
3. Die Begründung, die in dem die Beschwerde zurückweisenden Bescheid gegeben werde, zeige, dass die angefochtene Entscheidung mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler aufweise.

Klage, eingereicht am 12. Dezember 2016 — Falcon Technologies International/Kommission

(Rechtssache T-875/16)

(2017/C 046/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Falcon Technologies International LLC (Ras Al Khaimah, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Sciaudone und G. Arpea)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Kommission aufzugeben, den Abschlussbericht vorzulegen;
- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist gegen den Beschluss der Kommission vom 14. Oktober 2016 gerichtet, mit dem diese den Zweitantrag der Klägerin auf Zugang zu dem Dokument „*Final report of an assessment of ICIM (NB 0425), carried out in the framework of the joint assessment process for notified bodies (DG (SANTE) 2015-7552)*“ abgelehnt hat.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin folgende drei Klagegründe geltend:

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾
 - Die Klägerin rügt erstens die fehlerhafte Anwendung des Begriffs des geschäftlichen Interesses im Sinne von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001. Die Beurteilung in dem am Ende eines gut strukturierten Verwaltungsverfahrens über die Frage, ob ICIM die für die benannten Stellen geltende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 920/2013 ⁽²⁾ beachtet habe, angenommenen Abschlussbericht enthalte keine traditionell als geschäftlich angesehenen Informationen. Jedenfalls könne der behauptete Reputationsschaden, der sich aus der Verbreitung des Abschlussberichts ergebe, allein nicht für die Anwendung der Ausnahme des Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 ausreichen. Zweitens ließen sich dem angefochtenen

Beschluss nicht klar, analytisch und eindeutig die Gesichtspunkte entnehmen, die die Kommission dazu veranlasst hätten, den Zugang von FTI zum Abschlussbericht als für ICIM nachteilig anzusehen, geschweige denn das Ergebnis der Abwägung zwischen den behaupteten geschäftlichen Interessen von ICIM und dem Interesse ihrer Geschäftspartner — darunter die Klägerin — den Grad an Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der benannten Stelle zu kennen.

2. Fehlerhafter Ausschluss des überwiegenden öffentlichen Interesses und fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 4 Abs. 2 a. E. der Verordnung Nr. 1049/2001

- Der angefochtene Beschluss sei für nichtig zu erklären, da die Kommission zum einen das Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung und zum anderen das Bestehen anderer öffentlicher Interessen, die den in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützten Interessen vorgingen, ausgeschlossen habe. Die grundlegende Bedeutung des Abschlussberichts für den gerichtlichen Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten sei unter Verstoß gegen die Rechtsprechung Kommission/EnBW⁽³⁾ außer Acht gelassen und nicht als überwiegendes öffentliches Interesse berücksichtigt worden. Der angefochtene Beschluss sei jedenfalls auch deshalb fehlerhaft, weil die Interessen des Schutzes des Wettbewerbs und der öffentlichen Gesundheit nicht als überwiegende öffentliche Interessen berücksichtigt worden seien.

3. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001

- Schließlich habe die Kommission unter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Möglichkeit, teilweisen Zugang zum Abschlussbericht zu gewähren, nicht richtig beurteilt. Der Verwaltungsbeschluss der Kommission könne geschwärzt werden, soweit es sich um sensible oder objektiv geheime Daten handle. Der Vorbereitung einer nicht vertraulichen Fassung des Abschlussberichts, die es ermögliche, die Bewertung von ICIM hinreichend nachzuvollziehen, ohne dabei mögliche (wenn auch unwahrscheinliche) Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren, stehe nichts im Wege.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 L 145, S. 43).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 920/2013 der Kommission vom 24. September 2013 über die Benennung und Beaufsichtigung benannter Stellen gemäß der Richtlinie 90/385/EWG des Rates über aktive implantierbare medizinische Geräte und der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte (Text von Bedeutung für den EWR).

⁽³⁾ Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2014, Kommission/EnBW (C-365/12 P, Rn. 107).

Klage, eingereicht am 14. Dezember 2016 — HJ/EMA

(Rechtssache T-881/16)

(2017/C 046/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: HJ (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, ihr einen symbolischen Betrag von einem Euro als Schadensersatz für den ihr entstandenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Beklagten aufzugeben, das Memorandum vom 22. Juli 2015 und folglich auch ihre Antwort vom 23. Juli 2015 aus ihrer Personalakte zu entfernen;

- soweit erforderlich, die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 21. März 2016, mit der ihr Schadensersatzantrag vom 26. November 2015 abgelehnt wurde, sowie die Entscheidung dieser Behörde vom 19. Oktober 2016, mit der ihre Beschwerde vom 20. Juni 2016 gegen die vorgenannte Entscheidung zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie geltend macht, dass die Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union, nämlich die Rechtswidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens, das tatsächliche Vorliegen eines Schadens und das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten und dem geltend gemachten Schaden, vorlägen. Die Unterlagen ihrer Personalakte, die für einen bestimmten Zeitraum öffentlich und für alle Bediensteten der Europäischen Arzneimittel-Agentur zugänglich gemacht worden seien, seien nicht nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise, sondern für andere Zwecke als die, für die sie erhoben worden seien, behandelt worden, ohne dass sie diese Zweckänderung ausdrücklich genehmigt habe. Die Verbreitung dieser sensiblen Daten habe daher ihre Integrität in Frage gestellt, wodurch ihr ein tatsächlicher und sicherer immaterieller Schaden entstanden sei. Dieser Schaden sei vollständig dem fehlerhaften Verhalten der Agentur zuzurechnen.

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2016 — Sipral World/EUIPO — La Dolfina (DOLFINA)

(Rechtssache T-882/16)

(2017/C 046/28)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sipral World, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Almaraz Palmero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: La Dolfina, SA (Buenos Aires, Argentinien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „DOLFINA“ — Unionsmarkenanmeldung Nr. 3 701 828.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. September 2016 in der Sache R 1897/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- dem EUIPO sowie der anderen Partei, LA DOLFINA S.A., sämtliche Kosten des Rechtsstreits vor dem Gericht einschließlich der mit dem Verfahren vor der Zweiten Beschwerdekammer verbundenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 15, 42, 51, 75 und 78 der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit den Regeln 22 und 40 der Verordnung Nr. 2868/95.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2016 — Xiaomi/EUIPO — Apple (MI PAD)

(Rechtssache T-893/16)

(2017/C 046/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Xiaomi, Inc. (Peking, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab und C. Tenkhoff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „MI PAD“ — Anmeldung Nr. 12 780 987.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. September 2016 in der Sache R 363/2016-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2016 — Air France/Kommission

(Rechtssache T-894/16)

(2017/C 046/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société Air France (Roissy-en-France, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Sermier)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) 2016/1698 der Kommission vom 20. Februar 2014 über die von Frankreich durchgeführten Maßnahmen SA.22932 (11/C) (ex NN 37/07) zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2014] 870) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt sich auf drei Klagegründe.

1. Der angefochtene Beschluss sei in Bezug auf die vom Departement Bouches-du-Rhône für das Terminal „Marseille Provence 2“ (MP2) gewährte Beihilfe mit Mängeln behaftet. Insbesondere
 - diene die Maßnahme keinen klar definierten Zielen von allgemeinem Interesse. Die in dem angefochtenen Beschluss enthaltene Beurteilung der Kommission sei unzureichend begründet und leide an einem Rechts- und einem Beurteilungsfehler in Bezug auf
 - das Ziel, der erwarteten Zunahme des Flugverkehrs gerecht zu werden;
 - das Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu fördern;
 - sei die Beihilfe nicht notwendig.
2. Der angefochtene Beschluss sei in Bezug auf den mit dem Unternehmen Airport Marketing Services geschlossenen Vertrag über den Kauf von Werbefläche mit Mängeln behaftet.
3. Der angefochtene Beschluss sei in Bezug auf die Passagierentgeltsätze am Terminal MP2 mit Mängeln behaftet.

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2016 — Toontrack Music/EUIPO (SUPERIOR DRUMMER)**(Rechtssache T-895/16)**

(2017/C 046/31)

*Verfahrenssprache: Schwedisch***Parteien**

Klägerin: Toontrack Music AB (Umeå, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-E. Ström)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke SUPERIOR DRUMMER — Anmeldung Nr. 13 945 019

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Oktober 2016 in der Sache R 2438/2015-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die ihr entstandenen Kosten und seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c, Art. 7 Abs. 2 und Art. 65 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2016 — Starbucks (HK)/EUIPO — Now Wireless (nowwireless)

(Rechtssache T-908/16)

(2017/C 046/32)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Starbucks (HK) Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigter: P. Kavanagh, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Now Wireless Ltd (Whyteleaf, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „nowwireless“ — Anmeldung Nr. 6 782 569.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Oktober 2016 in der Sache R 662/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung sowie die Entscheidung der Widerspruchsabteilung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2016 — Winkler/Kommission

(Rechtssache T-916/16)

(2017/C 046/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Bernd Winkler (Grange, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Kässens)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Beschwerdeentscheidung der Beklagten vom 30. September 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, eine Entscheidung über die Berechnung des Kapitalwertes zum Zeitpunkt der Registrierung des Antrages des Klägers am 14. September 2011 zu erlassen;
- hilfsweise, die Beklagte zu einer Entschädigung in Höhe von 19 920,39 Euro, zahlbar auf das Pensionskonto des Klägers, zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der angemessenen Verfahrensdauer, der Rechtssicherheit und eines fairen Verfahrens und Verletzung von Informations- und Anhörungspflichten

Der Kläger macht geltend, dass die Beklagte durch die zögerliche Bearbeitung seines Antrages gegen jegliche Grundsätze eines ordnungsgemäß zu führenden Verwaltungsverfahrens verstoßen habe. Der Kläger sei vor Erlass der beschwerenden Maßnahme auch nicht angehört worden.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbots und der Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen des zweiten Klagegrundes trägt der Kläger vor, dass vergleichbare Anträge von anderen Kollegen, die nicht älter als er seien, viel schneller bearbeitet worden seien, wobei kein sachlicher Grund vorliege, der diese Ungleichbehandlung rechtfertige.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Vertrauensschutzes

Der Kläger rügt schließlich den Abzug der Zinsen von seinem errechneten Kapitalwert für den Zeitraum zwischen seiner Antragstellung und der endgültigen Übertragung des Kapitalbetrages, worauf der Kläger zuvor nicht hingewiesen worden sei.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE